

LCGB-INFO

Recht auf konjunkturbedingte Kurzarbeit eröffnet!

Baugewerbe: Die Regierung handelt endlich!

Nach Monaten, in denen der LCGB eine sektorielle Tripartite bzw. die Aushandlung eines sektoriellen Plans zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung im Bausektor gefordert hat, freut sich der LCGB, dass die Regierung im Regierungsrat heute endlich beschlossen hat, einen Teil des Bausektors in einer Konjunkturkrise zu erklären.

Von nun an können die Erdbau-, Abriss- und Bauunternehmen im Wohn- und Nichtwohnbau, die von dem Rückgang der Verkäufe von Wohnungen betroffen sind, beim Konjunkturausschuss einen Antrag auf konjunkturbedingte Kurzarbeit stellen.

Die konjunkturbedingte Kurzarbeit ist eine Hilfsmaßnahme zur Vermeidung von Entlassungen, da die betroffenen Unternehmen sie nur in Anspruch nehmen können, wenn sie sich klar dazu verpflichten, keine Arbeitnehmer aus wirtschaftlichen Gründen zu entlassen!

Im Vorfeld zu erledigende Schritte

Vor der Einreichung eines Antrags muss der Arbeitgeber die Personalvertretungen informieren und anhören. In Abwesenheit einer Personalvertretung müssen die Mitarbeiter über den Antrag informiert werden. Da die Unternehmen in diesem Sektor unter einen Kollektivvertrag fallen, muss der Arbeitgeber auch die Gewerkschaften, die den Kollektivvertrag unterzeichnet haben, informieren und anhören.

Allgemeine vom Unternehmen zu erfüllende Bedingungen

- Sitz in Luxemburg sowie Inhaber einer Geschäftslizenz;
- Zuvor alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft wie die Erschöpfung des Resturlaubs des voran gegangenen Jahres, die vorübergehende Ausleihung von Arbeitskräften (vereinfachtes Verfahren), keine Verlängerung auslaufender befristeter Verträge (CDD) und kein Einsatz von Zeitarbeitern.

Die Regierung hat außerdem beschlossen, dass die konjunkturelle Kurzarbeit für die betroffenen Bauunternehmen maximal für 20 % der Arbeitsstunden angewendet werden kann.

Außerdem wurde die Dauer der Erklärung der Konjunkturkrise auf 6 Monate festgelegt, vom 1. Februar 2024 bis zum Beginn des kollektiven Sommerurlaubs.



Baugewerbe

LCGB-INFO

Von den Mitarbeitern zu erfüllenden Bedingungen

Die Kurzarbeit gilt nur für Arbeitnehmer, die direkt auf den Baustellen arbeiten und die:

- mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (CDI) beschäftigt sind (einschließlich Arbeitnehmer, deren CDI direkt an einen befristeten Vertrag anschließt, und Lehrlinge, die nach Ende des Lehrvertrags mit einem CDI übernommen werden);

oder

- vor Antrag auf Kurzarbeit mit einem befristeten Arbeitsvertrag (CDD) beschäftigt sind (der Anspruch ist dann auf die Dauer des CDD beschränkt und gilt weder für eine mögliche Verlängerung des CDD noch für neue Verträge, die während der dauernden Kurzarbeit geschlossen werden);

Verfügbarkeit des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, während der Kurzarbeitszeit am Arbeitsplatz zu sein. Er muss jedoch seinem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, der ihn jederzeit an den Arbeitsplatz zurückrufen kann, im Falle einer Wiederaufnahme der Arbeit.

Entschädigung für Arbeitnehmer in Kurzarbeit

- 80% des normalen Bruttostundenlohns (für die nicht geleisteten Stunden);

oder

- 90% des normalen Bruttostundenlohns (für die nicht geleisteten Stunden), wenn der Arbeitnehmer während der arbeitsfreien Stunden an beruflichen Weiterbildungsprogrammen teilnimmt.

Das Kurzarbeitergeld ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

Der normale Bruttostundenlohn wird wie folgt berechnet:

- höchster Bruttogrundlohn in den 3 Monaten vor der Kurzarbeit

und

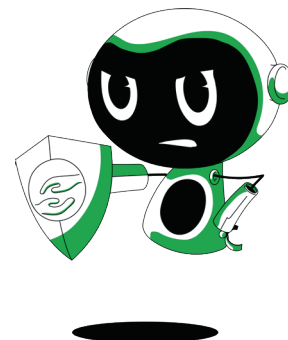
- Durchschnitt der Bruttolohnzuschläge und Zusatzleistungen in den 12 Monaten vor der Kurzarbeit.

Bei Teilzeitarbeit oder teilweiser Kurzarbeit wird die Entschädigung anteilig für die arbeitsfreien Stunden berechnet und die Arbeitsstunden werden zu 100 % vergütet.

Der Arbeitgeber kann aber weiterhin 100% des Gehalts zahlen. In diesem Fall wird der Teil des Gehalts, der über die gesetzliche Zahlung hinaus geht, vom Arbeitgeber gezahlt.

Maximale Dauer der Entschädigung

Das Gesetz sieht grundsätzlich eine Höchstdauer von 1.022 Stunden (ca. 6 Monate) bei Vollzeitbeschäftigung pro Arbeitnehmer vor.



Baugewerbe